

Sonder-Ausgabe.

Goldaper Kreisblatt

(Sechshundsechzigster Jahrgang.)

Redakteur für den amtlichen Teil. Der Landrat zu Goldap. — Verantwortl. Redakteur für den nichtamtlichen Teil. Verleger und Drucker: Th. Bauftadt's Nachflg. Franz Passauer in Goldap.

Nr. 6 a

Sonntag, den 19. Januar

1919

Satzung für Erwerbslosenfürsorge des Kreistommunalverbandes Goldap mit Ausnahme des Stadt Goldap.

Auf Grund der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 13. November 1918 (RGBl. S. 1305) wird für den Bezirk des Kreises Goldap mit Ausnahme der Stadt Goldap eine Fürsorge für Erwerbslose nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingerichtet:

I.

Voraussetzung der Unterstützung.

§ 1.

Erwerbslosenfürsorge wird solchen Personen gewährt, welche

1. über 14 Jahre alt sind,
2. arbeitsfähig und arbeitswillig sind und sich infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden. Eine bedürftige Lage ist nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalte lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten,
3. im Kreise Goldap mit Ausnahme des Stadtbezirks ihren Wohnort haben,
4. mindestens drei Tage arbeitslos sind.

Die Erwerbslosenfürsorge hat nicht den Rechtscharakter der Armenpflege.

§ 2.

Für Kriegsteilnehmer gilt abweichend von den Bestimmungen des § 1 Ziffer 3 und 4 folgendes:

1. Erwerbslosenfürsorge wird den Kriegsteilnehmern gewährt, wenn sie vor ihrer Einziehung zum Heer im Bezirk des Kreises Goldap gewohnt haben. Kriegsteilnehmer, die vor der Einziehung zum Heere nicht im Bezirk des Kreises Goldap gewohnt haben, sich aber nach der Demobilmachung dort aufhalten, erhalten nur vorläufige Unterstützung,

die vorstufweise für Rechnung der Gemeinde ihres früheren Wohnorts gezahlt wird. Anstelle der Geldunterstützungen können nach näherer Bestimmung des Kreis Ausschusses Sachleistungen treten.

2. Entsprechendes gilt für Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates, die bei Ausbruch des Krieges oder bei ihrer Einziehung zum Heere im Deutschen Reiche gewohnt haben. Auslandsdeutsche, die einen inländischen Wohnort nicht haben, sind von der Gemeinde zu unterstützen, in der sie sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit aufhalten.
3. Die Bestimmung des § 1 Nr. 4 über die Wartezeit gilt nicht für Kriegsteilnehmer. Voraussetzung für die Erwerbslosenfürsorge des Kriegsteilnehmers ist der Nachweis seiner ordnungsmäßigen Entlassung.

§ 3.

Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.

Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 4.

Ausgeschlossen von der Unterstützung sind Empfänger laufender Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln; im übrigen sind Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge, Zinsen u. dergl. auf die Erwerbslosenunterstützung nur soweit anzurechnen, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen, Rentenbezüge, Zinsen u. dergl. zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen.

§ 5.

Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht zu ziehen.